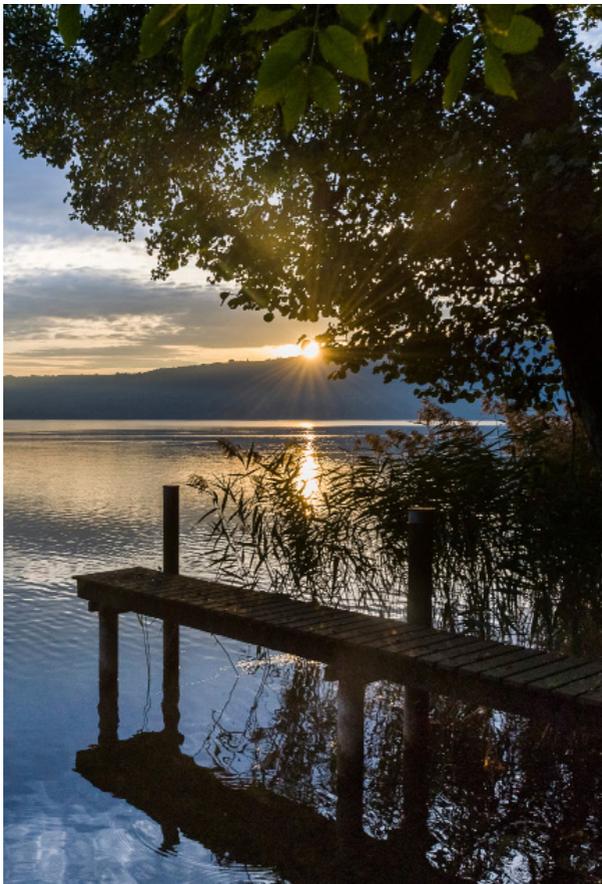




Gemeinde Hünenberg

Todesfall – was ist zu tun?



Tod zu Hause infolge einer Krankheit oder altershalber

- Arzt benachrichtigen (Ausstellen Todesbescheinigung).
- Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt anrufen (Telefon 0900 008 008, kostenpflichtig).

Tod infolge eines Unfalls oder Suizids

Polizei benachrichtigen (Telefon 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen oder bei Suiziden beigezogen werden.

Tod im Spital oder Heim

Im Normalfall erledigt die Spital- bzw. Heimverwaltung die notwendigen Formalitäten (inklusive Organisation der Einsargung und Überführung zum Aufbahrungsraum).

Bestattungsamt

Ein Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen dem Bestattungsamt am Wohnort des/der Verstorbenen zu melden. Die Mitteilung kann durch Verwandte, Mitbewohner oder Bekannte erfolgen. Das Bestattungsamt Hünenberg befindet sich im Gemeindehaus, Chamerstrasse 11 und hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 11.45 Uhr, 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	08.00 – 11.45 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	geschlossen

Wir bitten Sie um eine telefonische Voranmeldung unter Telefon 0417844410.

Die Einsargung, die Überführung sowie die Aufbahrung des Leichnams erfolgen durch ein Bestattungsinstitut. Ausserhalb der obigen Bürozeiten können Sie für den Transport des Leichnams in den Aufbahrungsraum direkt ein Bestattungsinstitut kontaktieren (siehe Kontaktdaten).

Das Bestattungsamt wird Sie unter anderem Folgendes fragen:

- Personalien und Wohnadresse;
- Religionszugehörigkeit;
- Gewünschte Bestattungsart: Urnenbeisetzung oder Erdbestattung;
- Gewünschte Art des Urnengrabs: Einzelgrab, Gemeinschaftsgrab oder Bestattung im bestehenden Grab eines vorverstorbenen Angehörigen;
- Gewünschter Ort und Zeitpunkt des Trauergottesdienstes oder der Abschiedsfeier;
- Gewünschter Ort und Zeitpunkt der Bestattung;
- Gewünschte Bestattungszeremonie am Grab (Pfarrer, nicht-kirchlicher Grabredner);
- Eine Erdbestattung hat innert fünf Tagen nach dem Tod zu erfolgen;
- Nach erfolgter Kremation besteht keine Bestattungspflicht auf dem Friedhof. Die Urne kann auch mit nach Hause genommen werden.

Folgende Dokumente sind beim Gang zum Bestattungsamt mitzubringen:

- Todesbescheinigung des Arztes, falls der Todesfall zu Hause erfolgt ist;
- Familienbüchlein oder Familienausweis;
- Hat die verstorbene Person ein Testament, einen Ehe- und/oder Erbvertrag oder einen schriftlichen Bestattungswunsch hinterlassen, sind diese Dokumente im Original mitzubringen;
- Ausländische Staatsangehörige haben, falls kein Schweizer Familienbüchlein oder Familienausweis vorliegt, einen Eheschein, einen Geburtsschein, einen Pass oder einen Ausländerausweis der verstorbenen Person und des überlebenden Ehepartners mitzubringen.

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Die amtliche Todesanzeige in den Tageszeitungen erfolgt auf Wunsch durch das Bestattungsamt.

Es ist Ihnen überlassen, wie Sie die Angehörigen, Verwandten und Bekannten über das traurige Ereignis informieren. In der Regel geschieht dies mit einem per Briefpost versandten Leidzirkular und/oder einer Todesanzeige in der Tagespresse. Das Leidzirkular und die Todesanzeige können Sie persönlich gestalten und direkt bei einer Druckerei, einem Bestattungsunternehmen oder der Redaktion der Tageszeitung in Auftrag geben.

Zu benachrichtigen sind ausserdem Arbeitgeber, Wohnungsvermieter, Pensionskasse, Krankenkasse, AHV-Stelle und Versicherungen der verstorbenen Person.

Kremation und Aufbahrung

Die Kremation erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt. Nach dem Tod werden der Sarg oder die Urne der verstorbenen Person in der Regel im gemeindlichen Aufbahrungsraum neben der röm.-kath. Kirche Heilig Geist bis zur Bestattung aufgebahrt.

Bestattung

Das Grab wird durch den gemeindlichen Werkdienst ausgehoben und geschlossen.

Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Der Termin wird vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und der Kirche festgelegt.

Der zeremonielle Ablauf ist bei kirchlichen Trauerfeiern mit der zuständigen Kirche abzusprechen. Falls keine kirchliche Begleitung erfolgt, ist der Ablauf mit dem Bestattungsamt und dem von Ihnen bestimmten Grabredner abzusprechen.

Bestattungsmöglichkeiten auf dem Waldfriedhof

- Die Zuteilung der Grabplätze erfolgt nach einer vorbestimmten Reihenfolge.
- Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre und bezieht sich auf die zuerst beigesetzte Person.
- Familiengräber oder eine Urnenwand gibt es im Waldfriedhof nicht.

Erdbestattung Ausschliesslich Einzelgrab

Urnenbestattung Einzelgrab, Zweitbelegung in bestehendes Einzelgrab, Gemeinschaftsgrab

Bestattung Kinder Urnen- oder Erdbestattung im Bereich der Kindergräber oder einzelnes Reihengrab, Gemeinschaftsgrab

Die Gestaltung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

Gemeinschaftsgrab

- Das erste Grabkreuz bleibt sechs Wochen stehen.
- Ausschliesslich Urnenbestattungen (es sind keine Doppelbelegungen möglich).
- Kränze und Schalen werden nach dem Verwelken, spätestens jedoch vier Wochen nach der Bestattung, durch das Friedhofpersonal abgeräumt.
- Grabschmuck und Grablichter dürfen an den von den vorgegebenen Stellen platziert werden.
- Es wird kein persönlicher Grabplatz zugeteilt. Daher ist kein persönlicher Grabschmuck möglich. Nach der Beisetzung kann ein kleiner Blumenschmuck oder ein Grablicht auf der Treppe aufgestellt werden. Bitte nicht auf die beschrifteten Grabsteine legen.
- Die Grabinschrift (Name/Vorname, Geburts-/Todesjahr) wird durch Rolf Grönquist, Telefon 041 780 88 66, rolf@groenquist.ch gemacht. Verrechnung der Kosten folgt gemäss Aufwand.

Friedhofordnung

Der Hünenberger Waldfriedhof vermittelt mit seinem schönen Baum- und Pflanzenbestand sowie durch seine ruhige Lage eine einzigartige Stimmung. Um diese zu erhalten, gelten im Vergleich zu anderen Friedhöfen einige spezielle Regeln für die Grabgestaltung und -pflege:

- Der Waldfriedhof dient nicht nur der Besinnung, sondern auch der weltlichen Entspannung.
- Beim Besuch des Waldfriedhofs dürfen Sie Ihren Hund an der Leine mit sich führen.
- Das Aufstellen eines Grabmals ist jeweils zwei Tage im Voraus mit der Friedhofverwaltung abzusprechen. Bestattungsfeierlichkeiten haben Vorrang.
- Falls Sie das erste Grabkreuz durch ein gleiches, aber dauerhaftes Hünenberg Kreuz ersetzen möchten, so wenden Sie sich bitte an info@schreinerei-weibel.ch, 041 780 12 53.
- Grabfeldeinfassungen (Schneckenzäune, Steinränder etc.) und das Bestreuen der Grabfelder mit Kies, Glas, Steinen und Holzschnitzeln etc. sind nicht gestattet.
- Die Grabbepflanzung soll einheimisch sein und darf das einzelne Grabfeld und das Grabmal nicht überragen.
- Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs erfolgt durch die Gemeinde.
- Der Unterhalt der übrigen Gräber ist Sache der Angehörigen, kann aber selbstverständlich auch an eine Gärtnerei oder jemand anderen delegiert werden.
- Das Befahren des Friedhofareals ist verboten (Ausnahmen: Gehbehinderten- und Kommunalfahrzeuge).

Die Details sind im Bestattungs- und Friedhofreglement und der dazu gehörenden Verordnung geregelt (siehe unter www.huenenberg.ch, Stichwort «Waldfriedhof»).



Finanzielles

Bei der Bestattung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hünenberg erbringt die Gemeinde folgende Leistungen kostenlos:

- Amtliche Publikation und Administration durch das Bestattungsamt
- Kremationskosten
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Grabplatz

An die Überführungskosten zum Aufbahrungsraum in Hünenberg bzw. zum Krematorium bezahlt die Gemeinde folgende Beiträge:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| - Überführung zum Aufbahrungsraum | CHF | 120.— |
| - Überführung zum Krematorium | CHF | 170.— |
| - Urne abholen | CHF | 100.— |

Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu tragen

- Holzurne beziehungsweise Holzsarg
- Erstes Grabkreuz für die Bestattung (Bestellung via Bestattungsamt)
- Definitives Grabmal beim Einzelgrab (Steinmetz, Schreiner)
- Grabunterhalt beim Einzelgrab (Hinterbliebene, Gärtner)

		Einwohner/in	Auswärtige
Erdbestattung	Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 1'700.—
	Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 850.—
Urnenbestattung	Bestattung in bestehendes Grab	CHF 0.—	CHF 750.—
Gemeinschaftsgrab	Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 800.—

Kontakt Daten

Bestattungsamt	041 784 44 10 bestattungen@huenenberg.ch
Friedhofverwaltung	041 784 44 50 sicherheit-umwelt@huenenberg.ch
Katholisches Pfarramt	041 784 22 88 079 547 86 74 (Notfall) sekretariat@pfarrei-huenenberg.ch
Reformiertes Pfarramt	041 726 47 29 andreas.maurer@ref-zug.ch

Bestattungsunternehmen

Zimmermann Bestattungen, Zug	041 711 53 56 079 320 52 87 www.zimmermann-bestattungen.ch
Mischler Bestattungen, Hünenberg	041 780 70 60 079 905 77 88 www.mischler-bestattungen.ch
Jöri & Partner, Cham	041 780 20 80 www.joeriundpartner.ch

